



Mitteldeutscher Heimat- und Trachtenverband e.V.
(Dachverband der Heimat-, Volkstanz- und Trachtenvereinigungen
der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Berlin und Sachsen)

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mitteldeutscher Heimat- und Trachtenverband e.V.“ (MHTV) und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (2) Sitz des Mitteldeutscher Heimat- und Trachtenverbandes ist Jüterbog. Der Sitz der Geschäftsführung richtet sich nach dem Sitz des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Selbstlosigkeit

- (1) Der MHTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des MHTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 – Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der MHTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des MHTV ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Pflege regionaler Sitten und Bräuche, sowie die Bewahrung regionaltypischer Trachten, Volkstänze und traditionellen Kleidung auf politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Grundlage.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, durch eigene Aktivitäten und Unterstützung der Mitgliedsvereinigungen, sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bei der:
 - Pflege und Förderung der regionaltypischen Trachten, sowie regionaltypischer Kleidung
 - Pflege von regionaltypischen Tänzen, Liedern, Musik, des Volkstheaters, von Sitten und Bräuchen
 - Förderung und Pflege regionaltypischer Sprache (in Wort und Schrift) und Literatur
 - Herausgabe einer den Interessen seiner Mitglieder dienenden Verbandszeitung
 - Pflege der Jugendarbeit
 - Durchführung von Veranstaltungen in Mitteldeutschland und auf regionaler Ebene
 - Mitgliedschaft im Deutschen Trachtenverband e.V.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des MHTV können Heimat-, Tanz- und Trachtenvereinigungen mit ihrem Sitz in den Bundesländern: Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Berlin und Sachsen werden. Auch haben Einzelpersonen die Möglichkeit, Mitglied im MHTV zu werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im MHTV erfolgt schriftlich beim Vorstand des MHTV.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand informiert den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung.

(3) Es besteht die Möglichkeit über die Aufnahme kooperativer Mitglieder ohne Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des MHTV haben das Recht zur Benutzung von Einrichtungen, sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen des MHTV. Sie haben die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Satzung und zur jederzeitigen Vertretung der Interessen des Verbandes.

(5) Die Mitgliedsvereinigungen des MHTV haben Stimmrecht und Wahlfähigkeit im Verband.

Die Stimmrechte und die Wahlfähigkeit werden durch vertretungsbefugte Vorstände oder Delegierte der Mitgliedsorganisationen des Verbandes ausgeübt.

Jede Mitgliedsorganisation verfügt über eine Stimme.

Einzelmitglieder des MHTV können in geeigneter Form einen Stimmberechtigten aus ihren Reihen wählen.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Ansehen des MHTV in gröblicher Weise geschädigt, die Ziele des MHTV nicht verfolgt oder sonst die Verpflichtungen dem MHTV gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt wurden. Über den Ausschlussbeschluss muss die Mitgliedsorganisation durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich informiert werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist in geeigneter Weise die Möglichkeit zur Stellungnahmen zu den Vorwürfen einzuräumen.

(8) Wenn der fällige Jahresbeitrag nicht innerhalb der ersten 6 Monate des laufenden Geschäftsjahres, trotz Mahnung, beglichen wurde, erlischt die Mitgliedschaft im MHTV am Ende des zweiten Quartals des laufenden Geschäftsjahres.

(9) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der „Mitteldeutsche Trachtentag“ mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder endgültig. Bis zur Einspruchsentscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 – Beiträge

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages, sowie sonstige Bestimmungen in diesem Zusammenhang regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung wird durch den Mitteldeutschen Trachtentag (Mitgliederversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 – Organe des MHTV

(1) Die Organe des MHTV sind der Mitteldeutsche Trachtentag (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

§ 7 – Der Mitteldeutsche Trachtentag

(1) Der Mitteldeutsche Trachtentag ist das höchste Organ des MHTV. Ihm gehören an:

als stimmberechtigter Teilnehmer die Delegierten der Mitgliedsorganisation bzw. die Delegierten der Einzelmitglieder und der Vorstand;

als nicht stimmberechtigte Teilnehmer die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des MHTV.

Es bleibt den Mitgliedsvereinigungen und den Einzelmitgliedern des MHTV überlassen, in welcher Form (Berufung, Wahl) sie die Delegierten in den Mitteldeutschen Trachtentag entsenden.

(2) Die Aufgaben des Mitteldeutschen Trachtentages sind unter anderem:

- Die offizielle Aufnahme von Mitgliedern.
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung einer Beitragsordnung.
 - Die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung des § 8 der Satzung geschieht in direkter Wahl.
 - Die Wahl der 2 Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung.
 - Die Vergabe des „Mitteldeutschen Heimat-, Volkstanz- und Trachtenfestes“.
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des MHTV.
 - Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des MHTV.
- (3) Der Mitteldeutsche Trachtentag findet einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Zusammenkünfte des Mitteldeutschen Trachtentages werden vom Vorstand einberufen, wenn es im Verbandsinteresse erforderlich ist, oder wenn mindestens dreißig Prozent der Mitgliedsorganisationen des MHTV dies schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Tagesordnung des Mitteldeutschen Trachtentages legt der Vorstand fest.
Die Einladung zum Mitteldeutschen Trachtentag erfolgt durch einen Vorsitzenden schriftlich binnen acht Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Anträge an den Mitteldeutschen Trachtentag können grundsätzlich nur über die Mitgliedsorganisationen eingereicht werden. Sie sollen dort zuvor beraten und mit Kommentar an den MHTV weitergegeben werden. Derartige Anträge müssen schriftlich vier Wochen vor dem Mitteldeutschen Trachtentag beim MHTV vorliegen.
- (6) Den Vorsitz beim Mitteldeutschen Trachtentag führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretendem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Sie ist an die Mitgliedsorganisationen unverzüglich weiterzuleiten.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitteldeutsche Trachtentag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig.
- (8) Die Stimmrechte der Mitgliedsorganisationen bei Wahlen und Abstimmungen sind in § 4 Abs. 5 geregelt. Jeder Delegierte hat maximal eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (9) Beschlüsse fasst der Mitteldeutsche Trachtentag mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchgeführt. Endet auch diese unentschieden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von der Mehrheit der Delegierten verlangt wird. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auch in deren Abwesenheit erfolgen, wenn vorher deren Zustimmung eingeholt wurde. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in direkter Wahl der stimmberechtigten Delegierten.

§ 8 –Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das verantwortliche Ausführungsorgan, das nach der Satzung und den Beschlüssen des Mitteldeutschen Trachtentages den MHTV leitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, maximal 12 Mitgliedern. Dazu gehören:
die/der Vorsitzende
die stellvertretenden Vorsitzenden (Regionalvertreter/max. zwei pro Bundesland)
ein(e) Schatzmeister (in)
ein(e) Schriftführer (in)
zwei Beisitzer (unter anderem für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren auf dem Mitteldeutschen Trachtentag gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so wird seine Position durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Auf dem nächsten Mitteldeutschen Trachtentag findet eine Ergänzungswahl statt.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretendem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und führt die laufenden Geschäfte.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

(7) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse an. Er hat ferner den erforderlichen und den ihm vom Vorstand übertragenen Schriftverkehr des MHTV zu erledigen.

§ 9 – Finanzprüfung

(1) Der Mitteldeutsche Trachtentag wählt zwei Kassenprüfer für 4 Jahre zur jährlichen Prüfung der Finanzarbeit des MHTV.

(2) Das schriftliche Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Mitteldeutschen Trachtentag zu übersenden.

(3) Ein mündlicher Bericht über die Prüfung wird im Rahmen des Mitteldeutschen Trachtentages zusätzlich zum Bericht des Schatzmeisters vorgenommen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung fließen immer in den Bericht des Schatzmeisters ein.

§ 10 – Ehrungen

(1) Der Vorstand MHTV kann für besondere Verdienste im Sinne seiner Zwecke und Aufgaben Ehrenzeichen verleihen.

§ 11 – Verbandsorgan

Es wird angestrebt, ein offizielles Verbandsorgan herauszugeben.

§ 12 – Auflösung des Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverbandes e.V.

(1) Eine Auflösung des MHTV ist nur auf einem, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitteldeutschen Trachtentages möglich.

(2) Eine derartige Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen durch Delegierte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl, ist innerhalb von drei Monaten erneut ein Mitteldeutscher Trachtentag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Dieser ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Die Auflösung des MHTV muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie bei Wegfall der bisherigen Zwecke des MHTV, fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege.

Diese ist von der Auflösungsversammlung zu benennen.

§ 13 – Geschäftsordnung

(1) Der MHTV kann sich zusätzlich zu bereits genannten Ordnungen eine Geschäftsordnung durch Beschluss des Mitteldeutschen Trachtentages geben.

(2) Die Geschäftsordnung regelt nicht in der Satzung festgelegte innere Verwaltungsangelegenheiten des MHTV.

§14 – Gleichberechtigung

Wenn und soweit in den vorstehenden Satzungsbestimmungen Positionen benannt sind, können diese gleichberechtigt durch Frauen oder Männer wahrgenommen werden.

§ 15 – Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverbandes i.G. am 3. April 2011 in Jessen (Elster) ordnungsgemäß beschlossen. In einer fortgesetzten Gründungsversammlung wurde am 10.12.2011 in Jüterbog auf Empfehlung des Amtsgerichtes Potsdam der § 7 Abs. 5 der vorliegenden Satzung ergänzt.

(2) Für die Ordnungsmäßigkeit der Gründung des Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverbandes i.G. dient die vorliegende Satzung, sowie als Anlagen

- das Protokoll der Gründungsversammlung und
- die Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Jüterbog, 10.12.2011

Ort/Datum

Vorsitzender

Schriftführer